

Nach der Elternbeitragssatzung werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und/oder für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Kindertagespflege monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, sind Sie nur für ein Kind beitragspflichtig. Der Elternbeitrag ist für das Kind mit dem höheren Beitragssatz zu zahlen. Ist ein zu betreuendes Kind noch keine zwei Jahre alt, wird der erhöhte Elternbeitrag gemäß der Anlage 1 oder der Anlage 2 -Staffelung- (Kind unter 2 Jahre) bis zum Monat vor der Vollendung des 2. Lebensjahres festgesetzt. Nach § 50 Absatz 1 KiBiz sind die letzten beiden Betreuungsjahre vor der Einschulung beitragsfrei, zeitgleich in Bochum betreute Geschwisterkinder (Kita/TP) sind in diesem Zeitraum ebenfalls beitragsfrei.

Bei Angabe der höchsten Einkommensgruppe (über 125.000,-- EUR) durch die Eltern werden keine Einkommensbelege benötigt.

Pflegeeltern im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit (§ 4 Abs. 6 Elternbeitragssatzung).

Auf Antrag der Beitragspflichtigen wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 6 Elternbeitragssatzung i. V. m. § 90 Abs. 4 SGB VIII).

Hinweise zur Einkommensermittlung:

Das Netto-Einkommen oder das zu versteuernde Einkommen ist hier **nicht** maßgeblich.

Auch können Sonderausgaben nicht berücksichtigt werden.

Kindergeld ist nicht anzurechnen, ab dem 3. Kind wird der Kinderfreibetrag abgezogen.

1. Maßgebend ist das **Jahresbruttoeinkommen** der Eltern (§ 4 Beitragssatzung).
2. Das Einkommen nach § 4 Elternbeitragssatzung setzt sich zusammen aus:
 - der **Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2** des Einkommensteuergesetzes. Von diesen Brutto-Summen können lediglich die nach Einkommensteuerrecht anerkannten Werbungskosten und evtl. der Sparerfreibetrag abgezogen werden.

Bei Einkünften aus der Land- u. Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbständigen Arbeit handelt es sich um den Gewinn. Der Nachweis erfolgt nachträglich durch Einkommensteuerbescheid oder vorab durch betriebswirtschaftliche Auswertungen.
 - einem Zuschlag von 10 % auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis (oder gleichgestellten Beschäftigten) oder als Mandatsträger.
 - Abfindungszahlungen, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Renten
 - steuerfreien Leistungen (z. B. Schichtzuschläge...); Einkünfte aus einem Mini-Job . . .
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind (z. B. Arbeitslosengeld, BaföG/ BAB, UVG, etc.).
 - Stipendien, Honorarzahungen, Unterstützungen Dritter. . .
 - das Elterngeld ist hinzuzurechnen, in Höhe des den jeweiligen Freibetrag (300,- EUR bzw. 150,- EUR) übersteigenden Anteils.

Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht mit den positiven Einkünften des anderen Ehegatten verrechnet werden. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Dem Einkommen sind Unterhaltszahlungen für den beitragspflichtigen Elternteil und das Kind hinzuzurechnen.

Änderungen in Ihren persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Elternbeitragspflicht haben, bitte ich umgehend bekanntzugeben; Sie können hierdurch eventuelle Nachzahlungen vermeiden. Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die Elternbeiträge rückwirkend den tatsächlichen Jahreseinkünften anzupassen.

Eine räumliche Trennung der Eltern ist **zeitnah** mitzuteilen (vgl. Pkt. 4). Entsprechende Nachweise, z. B. Ummeldung, ein neuer Mietvertrag oder eine Bestätigung durch den Rechtsanwalt und evtl. Unterhaltsvereinbarungen reichen Sie bitte in Kopie ein.

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Elternbeitrages:

- a) Elternteil, angestellt => Gehaltsabrechnung Dezember

Elternteil => keine Einkünfte

Brutto-Jahreseinkommen

43.756,00 EUR

abzüglich Werbungskostenpauschale z. Zt.

- 1.230,00 EUR

Summe Jahreseinkünfte

= 42.526,00 EUR

Einstufung der mtl. Elternbeiträge lt. Anlage 1 oder 2 bis 45.000 EUR Jahreseinkommen.

- b) Elternteil, alleinerziehend, 1 Kind, Erwerbseinkünfte und Kindesunterhalt

Jahresbescheinigung über Einkünfte, keine Lohnsteuerzahlung

23.000,00 EUR

Unterhaltsnachweis für das Kind mtl. 250 EUR x 12 Monate

+ 3.000,00 EUR

Summe Jahreseinkünfte

= 26.000,00 EUR

Einstufung der Beiträge lt. Anlage 1 oder 2 bis 40.000 EUR Jahreseinkommen = 0 EUR.

- c) Elternteil, selbständig => voraussichtl. Gewinn (Ergebnis v. Steuern) **27.700,00 EUR**

3 Kinder im Haushalt

Elternteil, beamtet => Gehaltsbescheinigung Dezember

44.350,00 EUR

abzüglich Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

- 1.370,00 EUR

42.980,00 EUR

zuzüglich 10% § 4 Abs. 2, Satz 7 Elternbeitragssatzung

+ 4.298,00 EUR

47.278,00 EUR

Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

- 1.230,00 EUR

abzüglich eines Kinderfreibetrages in Höhe von z. Zt.

- 9.756,00 EUR

Summe gemeinsame Jahreseinkünfte

= 63.992,00 EUR

Einstufung der mtl. Elternbeiträge lt. Anlage 1 oder 2 bis 70.000 EUR Jahreseinkommen.